

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	60 (1940)
Artikel:	Ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Zürcher Stadtgericht und den Obervögten in den Jahren 1692/93
Autor:	Bauhofer, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985496

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Zürcher Stadtgericht und den Oberbögten in den Jahren 1692/93.

Von Dr. A. Bauhofer, Oberrichter, Uster.

I.

Das Zürcher Stadtgericht¹⁾ zerfiel in das Schultheißen-gericht oder Stadtgericht (im engern Sinne²⁾) und in das Vogtgericht (auch Montag- oder Stangengericht genannt). Zum Schultheißen-gericht gehörten außer dem eigentlichen Stadtgebiet einige der Stadt benachbarte Innere oder Ober-vogteien bzw. Teile von solchen, so Ebmatingen, Vier Machten (Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass) und Wipkingen, von der Obervogtei Schwamendingen-Dübendorf u. a. Oerlikon, Seebach, Glattbrugg, Oberhausen und Schwamendingen, von der Obervogtei Wiedikon die Gemeinde Albisrieden. Dem Vogtgericht waren ausschließlich solche Obervogteien angegliedert, nämlich Rüsnacht mit den Gemeinden Rüsnacht, Herrliberg, Zollikon, Hirslanden und Riesbach, ferner Enge mit Wollishofen. Im Stadtgericht und im Vogtgericht saßen die nämlichen Richter und amtete derselbe Gerichtsschreiber; der Unterschied bestand nur im Vorsitz, den beim Stadtgericht der Schultheiße innehatte, während er beim Vogtgericht nominell den Oberbögten der ihm angegliederten Obervogteien zustand, die sich aber schon seit dem 16. Jahrhundert in Rehrordnung

¹⁾ Das Folgende zumeist nach den „Satz und Ordnungen eines frey-loblichen Stadt-Gerichts“ (Stadt- und Landrecht) von 1715.

²⁾ Wenn im Folgenden vom Stadtgericht ohne näheren Zusatz die Rede ist, wird sich aus dem Zusammenhang leicht erkennen lassen, ob das Stadtgericht im engern oder weitern Sinne gemeint ist.

durch ihre Untervögte vertreten ließen³⁾). Seit unbestimmter Zeit wurde aber diese Rehrordnung nicht mehr strenge eingehalten, indem einige Untervögte dem Gerichte fern blieben; an ihrer Stelle präsidierte dann der amtsälteste Richter als Stabhalter.

In den zum Stadt- und Vogtgericht gehörenden Vogteien war die Zuständigkeit zwischen dem Gerichte und den Obervögten in der Weise geteilt, daß das Stadt- und Vogtgericht die Schuldsachen, die Obervögte die anderweitigen Streitigkeiten zu entscheiden hatten.

Das Nebeneinander zweier richterlicher Behörden mit verschiedener sachlicher Zuständigkeit war naturgemäß an sich eine Quelle möglicher Kompetenzkonflikte. Sie mochte auch etwas ergiebiger fließen, als es unter ähnlichen Voraussetzungen heute der Fall zu sein pflegt, weil es keine Rechtswissenschaft gab und eine scharfe Erfassung des für die Zuständigkeit des Stadtgerichtes maßgebenden Begriffes der Schuldssache mangelte. Aber es handelte sich dabei um in der Natur der Sache begründete Meinungsverschiedenheiten über einzelne Grenzfälle, deren rein sachlicher Ausstragung für gewöhnlich nichts im Wege stand.

Streitigkeiten ganz anderer und viel gefährlicherer Natur wurden dagegen begünstigt durch die in einer Ratserkenntnis vom 3. Januar 1668⁴⁾) den Obervögten zugestandene Befugnis, auch in Schuldsachen zwischen den Parteien gütlich zu vermitteln, sofern nicht eine Partei „grad anfangs des Rächtens begehren“, d. h. den Entscheid des Stadtgerichtes verlangen würde. Diese Befugnis der Obervögte hatte zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Stadtgerichtes auf seinem eigenen Zuständigkeitsgebiete zur Folge; denn jede von den Obervögten gütlich geschlichtete Schuldssache war dem rechtlichen Entscheid des Stadtgerichtes entzogen, und je nach der Zahl und der Wichtigkeit der Fälle, die auf diese Weise dem Stadt-

³⁾ Joseph Schauberg, Gerichtsbuch der Stadt Zürich vom Jahre 1553 (1845), S. 16 (Ratsbeschuß vom 3. Dezember 1564). — Im Anfang des 17. Jahrhunderts war, wie sich aus den Stadtgerichtsbüchern ergibt, jeder der fünf Untervögte von Küsnacht, Zollikon, Hirslanden, Riesbach und Enge je zwei Jahre Vorsitzender des Vogtgerichtes, so daß der Turnus in zehn Jahren beendet war.

⁴⁾ Schauberg, S. 16 oben.

gericht entgingen, sank nicht nur seine Arbeitslast, sondern möglicherweise auch seine Bedeutung und sein Ansehen. Die Gefahr einer solchen Entwicklung war um so größer, wenn sich die Obervögte nicht streng auf die gütliche Vermittlung beschränkten, sondern diese Grenze mehr oder weniger bewußt und willkürlich überschritten.

Über eine durch solche Kompetenzfragen hervorgerufene Spannung zwischen Stadtgericht und Obervögten unterrichtet uns ein Ratsentscheid vom 29. März 1675⁵⁾), der den ersten umfassenden Versuch, die beiden streitig gewordenen Zuständigkeitsbereiche gegeneinander abzugrenzen, darstellt. Der Rat bestätigte zunächst, daß das Stadtgericht „keine Fahl und Sachen, so von Erb und Eigen harrührend“⁶⁾, zu entscheiden habe. Das war ein klarer und unanfechtbarer Entscheid, denn er ergab sich folgerichtig aus dem im Eingang der Ratserkenntnis aufgestellten Grundsätze, daß das Stadtgericht (nur) für Schuldsachen zuständig sei. Bestätigt wurde aber auch die für das Stadtgericht gefährliche und anstößige Befugnis der Obervögte, in Schuldsachen gütlich zu vermitteln; immerhin wurde den Obervögten eingeschärft, eine Partei, die den rechtlichen Entscheid des Stadtgerichtes begehre, von der Beschreibung des Rechtsweges nicht abzuhalten, sondern solche Fälle „gradenwegs“ vor das Stadtgericht zu weisen. Ähnlich wurde die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Konkursverfahrens (Pluffall) geregelt: Eröffnung und Durchführung des Konkurses standen dem Stadtgericht zu; allein die Obervögte durften auch in Konkurssachen gütlich vermitteln, und der Konkurs sollte nur mit ihrem „Vorwüssen und Willen“ eröffnet⁷⁾ und in ihrer Anwesenheit „perfertigt“ werden. Das waren keine klaren Lösungen: den Obervögten blieb in Schuld- und Konkurssachen eine Stellung gewahrt, die sehr ausbaufähig war und die Gefahr einer fortschreitenden Zurückdrängung des Stadtgerichtes in sich schloß. Es ist daher nicht verwunderlich, daß es gerade diese 1675 so unzulänglich geschlichteten Streitpunkte waren, die in den Jahren 1692 und 1693 zu einer unerhört heftigen Auseinandersetzung zwischen Stadtgericht und Obervögten führten.

⁵⁾ Schauberg, S. 130, Nr. 3.

⁶⁾ Das bedeutete damals Erbschaftssachen.

⁷⁾ So schon 1668, Schauberg, S. 16.

II.

Die engere Vorgeschichte des Kompetenzstreites von 1692 reicht in das Jahr 1690 zurück. Am 13. Februar dieses Jahres kam im Rate eine Beschwerde des Stadtgerichtes zur Verlesung, worin sich dieses über Uebergriffe der „nächsten Herren Obergörgten umb die Stadt“ und im besondern darüber beklagte, daß die Obergörgte sich auch in bereits beim Stadtgericht anhängige Rechtshändel einmischten und in Falliments- und andern Sachen Vergleiche und Kompromisse abschlössen. Der Rat ernannte gleichen Tages eine neunköpfige „Verordnung“ (Kommission), die über die Beschwerde beraten und ihren „reisen Rathschlag“ darüber hinterbringen sollte⁸⁾. Zu dieser Reife gedieh der Ratschlag aber nie, vielmehr war die Kommission — wie das Stadtgericht in seiner Beschwerde von 1692 behauptete — überhaupt untätig. Damit blieb auch die beidseitige Gereiztheit bestehen, und es bedurfte nur noch eines Funkens, um den angehäuften Bündstoff zu entflammen. Dies geschah im Frühjahr 1692.

Zu Anfang dieses Jahres hatte das Vogtgericht im Prozesse zwischen Anna Bodmer von Erlenbach als Klägerin und Fähndrich Lienhard Bleuler, Metzger in Rüsnacht, als Beklagten, das Urteil gefällt. Der Tochtermann der Klägerin, Meister Aeberli, Schmid zu Erlenbach, hatte es zum Zwecke der Vollstreckung dem Obergörgt Lavater zu Rüsnacht vorgewiesen. Dieser hatte es zurückbehalten und sich gegenüber Aeberli geäußert, „daß er wol Fuog und Macht hete, eine soliche grichtliche Urtheil zu verzehren und unnütz zu machen“, ja, er hatte mit entsprechenden Gebärden („mit Händwinden“) gedroht, dies zu tun. Am Vormittag des 14. März 1692⁹⁾ berichtete Aeberli in der Sitzung des Vogtgerichtes über diese Vorgänge. Seiner Erzählung entnahm das Vogtgericht des weiteren, daß „Herr Ratsherr Lavater (der amtierende Obergörgt) disere Sach könftigen Frytag für sich ze nemen und zü wider des Grichts Freyheit und Rächtsame soliche — dem Richter zum höchsten Despect und Verachtung — zü annullieren“ beabsichtigte. Um diesem „smechlichen Ungrif“ zu begreppen, beschloß das Vogtgericht einstimmig, noch am selben

⁸⁾ Stadtschreibermanual vom 13. Februar 1690.

⁹⁾ Das Folgende nach dem Stadtgerichtsprotokoll vom 14. März 1692. — Alle Daten sind alten Stils (julianischer Kalender).

Nachmittag den Gerichtsschreiber und den Gerichtsweibel zum Untervogt Bodmer in Küsnacht zu senden und ihm den schriftlichen Befehl überbringen zu lassen, das Urteil des Vogtgerichtes gegen Bleuler unverzüglich durch Pfändung zu vollstrecken, sofern dieser nicht vorziehe, die Bodmerin sofort zu befriedigen. Dem Gerichtsschreiber, der mit dieser heikeln Mission betraut war, wurde der Schutz des Gerichtes „wider alles ungerächtes, widriges Ansuchen“ gegenüber wem immer zugesagt, und gegenseitig gelobten sich die Richter „mit gesambter Hand, des Richts Freyheit und Gerächtigkeit zu verthädigen, zu schützen und zu schirmen“. Mit Rücksicht darauf, daß beim Stadtgericht ähnliche Uebergriffe der Obervögte vorgekommen seien, setzte das Vogtgericht auch seinen „geehrten und geliebten Herrn Schuldtheiß“ von dem Vorfalle und dem gefassten Beschlusse in Kenntnis. Das Ergebnis dieser Fühlungnahme war das vollständige Einverständnis des Schultheißen, welcher fand, wenn man sich nicht dem Gespött und öffentlicher Verachtung aussehen wolle, dürfe man nicht dulden, „daß dem Stadt- und Vogtgericht, ja denen dahin gehörenden ehrlichen Gemeinden, alle Freyheit benommen und endtzogen werde.“ Das Bewußtsein voller Einigkeit ermutigte das Gericht zu dem Beschlusse, eher das Richteramt aufzugeben, als an den hergebrachten Freiheiten des Stadt- und Vogtgerichtes rütteln zu lassen. Diesem Willen sollte dadurch Nachdruck verliehen werden, daß der Vogtgerichtsstab niedergelegt und das Vogtgericht nicht mehr abgehalten würde, solange, bis der Rat dem Gerichte und den ihm angegliederten Gemeinden die Zuständigkeit des Gerichtes in Schuldsachen bestätigt und gegen Eingriffe in diese Kompetenz kräftigen Schutz versprochen haben würde. Bei der nächsten halbjährlichen Besetzung des Gerichtes sollten die Richter, wenn ihnen „das Vogtgericht geflossen zu besuchen injungiert“ werde¹⁰⁾, dagegen „in crefftigester Form protestieren“ und den Besuch des Vogtgerichtes unterlassen, „bis und solang nothwendige Remedur beschehen“.

Das Kollegium, welches diese aufrührerische Sprache zu führen wagte und im Gerichtsprotokoll festhalten ließ, bestand aus den Stetrichtern¹¹⁾ Schirmvogt Hans Jakob Hofmeister,

¹⁰⁾ Stadt- und Landrecht I, §§ 11, 15.

Examinator Hans Heinrich Holzhalb, Stadtfähndrich Hans Rudolf Escher und Johannes Scheuchzer zur Kerze, den Mittelrichtern¹¹⁾ Hans Rudolf Steiner, Landschreiber Johann Hofmeister, Hans Konrad Escher und den Jungrichtern¹¹⁾ Hans Jakob Schellenberg, Hans Konrad Vögeli und Hauptmann Hans Konrad Ziegler. Ihr „geehrter und geliebter Herr Schultheiß“ war Johann Kaspar Hirzel, Quartierhauptmann, Gerichtsherr zu Refikon und gewesener Obervogt zu Weinfelden¹²⁾; als Gerichtsschreiber amtete Johannes Fries, Sohn.

III.

Der am 14. März 1692 gefaßte Beschuß, das Vogtgericht einzustellen, war zunächst ohne praktische Bedeutung, da wenige Tage später, am 17. März (Donnerstag vor Palmsonntag), ohnehin die Ostergerichtsferien begannen, die bis zum 12. April (Dienstag nach Misericordia) dauerten¹³⁾. Während derselben machte anscheinend Obervogt Lavater seine Drohung, den vom Vogtgericht entschiedenen Prozeß vor sein Forum zu ziehen, wahr. Am Samstagnachmittag, den 16. April 1692, versammelten sich daher die Stadtrichter auf dem Gerichtshaus und beschlossen mit Rücksicht darauf, daß „die Herren Obervögt zu Rüsnacht über grichtlich usgemachte Sachen selbige für sich nemen und sonst dem Gricht von ihnen und anderen Obervögten unlydenlicher und zu völliger Endtryzung aller beider Grichten Freyheiten gerichteter Ingrif fort und fort trefenlich beschicht“, den vogtgerichtlichen Stab nochmals und für solange niederzulegen, bis der Rat auf ihre ihm schriftlich einzureichenden Beschwerden hin dem Gerichte für seine Freiheiten Schutz und Schirm zugesagt haben werde¹⁴⁾). Das Unerhörte wurde alsbald Tatsache: das Gericht streikte regelrecht und hielt vom 18. April bis Ende Juni, also während voller zweieinhalb Monate, kein Vogt-

¹¹⁾ Das Stadtgericht war damals mit drei Jung- oder Neurichtern, drei Mittelrichtern und vier Stetrichtern besetzt. Jung- und Mittelrichter wurden auf halbjährliche Amtsdauer gewählt, während die Stetrichter, wie ihr Name besagt, bis auf anderweitige Beförderung im Amte blieben.

¹²⁾ Schultheiß 1687—1699, in welchem Jahre er zum Landvogt im Thurgau gewählt wurde.

¹³⁾ Vgl. Stadt- und Landrecht II, § 9, Ziffer 1.

¹⁴⁾ Stadtgerichtsprotokoll vom 16. April 1692.

gericht ab. Montag für Montag — das war der Sitzungstag des Vogtgerichtes — enthält das Protokoll den Vermerk, daß „wegen niedergelegten vogtgrichtlichen Stabs kein Gricht gehalten“ worden sei¹⁵⁾.

Der Rat, dem die Sache unmöglich verborgen bleiben konnte, scheint nichts getan zu haben, um das Stadtgericht zur Ordnung zu weisen. Auch dann nicht, als dieses in seiner Beschwerdeschrift vom 10. Mai 1692 dem Rate von der Einstellung des Vogtgerichtes in aller Form Kenntnis gab. Es verging sogar mehr als ein Monat, bis — am 22. Juni — der Rat beschloß, die Eingabe des Stadtgerichtes „ohne anderwertige Reflexion darüber“ an Räte und Burger zu weisen¹⁶⁾. Nun muß man aber noch wissen, daß am 18. Juni Regimentsbesatzung gewesen war. Der Natalrat hatte also die Sache einfach liegen gelassen, bis der Baptistaalrat gewählt wurde. Vielleicht hatte er in der Zwischenzeit erfolglos versucht, den Streit unter der Hand beizulegen. Für den am 18. Juni gewählten neuen Rat gab es nun aber kein Säumen mehr. Denn in den nächsten Tagen mußte er die halbjährliche Erneuerung des Stadtgerichtes vornehmen, und wenn dessen Beschwerde nicht vorher erledigt werden konnte, bestand die Gefahr, daß es zum offenen Skandal kommen werde. Daher schon am 22. Juni der Beschuß, die Angelegenheit dem Großen Rate zu überweisen. Dieser behandelte sie am 25. Juni, und am gleichen Tage enthält das Stadtgerichtsprotokoll den triumphierenden Eintrag: „war Reth und Burger, und (sind) daselbst des Grichts Freyheiten in usseren, in Schuldsachen an das Schultheißen- und Vogtgricht gehörenden Gmeinden inhellig bestetiget worden“. Am 27. Juni nahm der neue Rat die Wahlen ins Stadtgericht vor, wobei die bisherigen vier Stetrichter anstandslos bestätigt wurden, und am Montag, den 4. Juli, hielt das Vogtgericht erstmals wieder seine Sitzung ab¹⁷⁾.

¹⁵⁾ Oder eine ähnliche Bemerkung.

¹⁶⁾ Stadtschreibermanual vom 22. Juni 1692. — Die Dorsualnotiz auf der Beschwerdeschrift des Stadtgerichtes nennt als Datum der Ueberweisung den 20. Juni 1692.

¹⁷⁾ Ganz ohne Beispiel war dieser Streit in der Geschichte des Stadtgerichtes nicht. Im Jahre 1423 verdroß ein gewisser Vorfall — er kann hier nicht dargestellt werden, ist aber für die Geschichte des zürcherischen Prozeßrechts von Bedeutung — Schultheißen und Richter so sehr, „daz si etwe manig Tag nit richten wolten“ (B VI 206, Bl. 18v).

IV.

In seiner Beschwerdeschrift oder – wie sie sich selber nennt – Supplikation vom 10. Mai 1692¹⁸⁾) erinnert das Stadtgericht zunächst an seine Eingabe vom Januar 1690. Es stellt fest, daß dieselbe „zü einer ansehenlichen Deputatschaft geschlagen“ worden sei, die aber bis zur Stunde nie eine Sitzung abgehalten habe. Es sei ihm aber unmöglich, länger zu schweigen, wenn es sich nicht von der „Posterität“ — den Nachkommen — als „Verschimpfer und Verwahrloser so schöner, einem ehrsamen Statt- und Vogtgricht vor mehr als anderthalbhundert Jahren von Reht und Burger bestetigeter Freyheit“ anklagen lassen wolle; es könne es ebensowenig dulden, daß den dem Stadtgericht angegliederten Gemeinden und ihren Bewohnern ihre Freiheiten gänzlich entzogen würden. Notgedrungen müsse es daher nochmals beim Rate anklopfen und ihm vorstellen, wie durch die Gewalt, die sich die Obervögte in Schuldsachen angemaßt hätten, „unser richterlich Ambt allenglichen zü Boden gestürzt worden“.

Dann geht das Stadtgericht zur Begründung seiner einzelnen Beschwerden über.

1. In erster Linie läuft es Sturm gegen die Befugnis der Obervögte, in Schuldsachen gütlich zu vermitteln. Es gibt dem Rat zu bedenken, „obe dann uns Richter auch noch etwas Gwalts überig verblyben thüge“, und wozu eigentlich der Eid, durch den sich die Richter besonders zum fleißigen Besuche des Montag- oder Vogtgerichtes verpflichteten, noch nützlich sei, da doch „nit mehr wir Fürsprächen und Richtere, sonderen sie, die Herren Obervögt, Richter und Fürsprächen zügleich sind; dann wir zwaaren an ordinari Grichtstagen unsere Richterörther bekleiden, aber wol gespüren, das an Frytagen usem Rathaus, Zunft- und eigenen Heuseren das, was directe für unseren Stab gehördt, albereit gerichtet und geschlichtet worden, so daß wir da, sonderlich am Montag, als gemaalete Richtere sitzend.“

Mehrmals sei es vorgekommen, daß einer Partei „das Rechtfürschlagen und der Zugang zum Rechten abgetreut worden“, daß die Obervögte Urteile des Stadtgerichtes annulliert oder die Vollstreckung verhindert hätten, womit sie sich

¹⁸⁾ Akten A 1, 4, Nr. 32 (Supplikation an einen hochwysen Rath betrefent die einem so genannten frey loblichen Stattgricht endtzogenen alten Freyheiten, Rächt und Gerächtigkeiten).

eine größere Gewalt anmaßten, als auf Stadtgebiet dem Bürgermeister zustehé, der nach Erteilung des „Wortzeichens“¹⁹⁾ durch das Stadtgericht dessen Urteile anstandslos vollstrecke.

2. Sodann beanstandet das Stadtgericht, daß es einen Schuldner aus den Obervogteien nicht ohne Wissen und Willen der Obervögte solle in Konkurs treiben können. Unbestritten ermaßen stehe es dem Stadtgericht zu, einen vom Ratschreiber ausgetriebenen Schuldner vor dem Anschlag zu schrecken und zu warnen. Es sei widersinnig, daß es nicht das Recht haben solle, einen weiterhin säumigen Schuldner ohne Einwilligung der Obervögte „anzuschlagen“; das sei, wie wenn ein Vater einem Kinde zwar mit Schlägen drohen, aber es nicht schlagen dürfe. In der Stadt brauche es ja auch keine Bewilligung des Bürgermeisters, wenn das Stadtgericht über einen Schuldner den Konkurs eröffne; also sei nicht einzusehen, warum in den Obervogteien die Einwilligung der Obervögte erforderlich sein sollte. Wenn die Obervögte diese Notwendigkeit damit begründeten, daß sie mit den persönlichen Verhältnissen der Schuldner besser vertraut seien und wüßten, welche von ihnen allenfalls vor dem Konkurs bewahrt werden könnten, so sei dies ein nichtiger Vorwand. Wenn schlechte Zinsen und Zahler den Obervögten wirklich besser bekannt sein sollten als dem Stadtgericht, so nur deswegen, weil ihre Händel vor den Obervögten statt vor dem Stadtgericht ausgemacht würden, worüber sich das Stadtgericht ja eben beklage. Im übrigen sei ein Schuldner, der sich vom Ratschreiber austreiben, die Schreckzettel und drei aufeinanderfolgende Anschläge und endlich den Kirchenruf über sich ergehen lasse, dem Stadtgericht bekannt genug. Beim Vogtgericht komme dazu, daß die mit den Verhältnissen ihrer eigenen und der benachbarten Gemeinden genau vertrauten Untervögte „alternatim praesidieren und den Stab halten“, wobei allerdings zu sagen sei, daß sie das seit langem nicht mehr täten, und zwar eben deshalb, weil sie sich „des völlig endtzogenen Gualts halber mit uns schämen müssen“. Der wahre Grund für die Stellungnahme der Obervögte sei ein anderer: sie ließen sich durch das Stadtgericht die konkursreifen („uffhalsmesigen“) Schuldner zuführen, verkauften ihre Güter, deren Fertigung richtigerweise dem Stadt-

¹⁹⁾ Wortzeichen, hier = Vollstreckbarkeitserklärung, vgl. Stadt- und Landrecht III, §§ 19 und 20.

gericht zukäme, und führten mit Hilfe der Landschreiber unter der harmlosen Bezeichnung „gütlicher Ufrechnungen“ einen außergerichtlichen Konkurs durch; denn es handle sich in Wirklichkeit um nichts anderes, als um „mit etwas minder schwarzer Farb angestrichene Veruffhalungen“. Für das Stadtgericht bedeute es unter diesen Umständen geradezu „Wildbräth“, wenn aus diesen Gemeinden „ein schlechtes und verirrtes, die Mühe nit lohnendes Händeli für uns uf unser Richthaus wächst.“

3. Noch seltener komme das Stadtgericht in die Lage, einen Kauf zu fertigen, wie dies früher geschehen sei und wie es überall der Fall sei, wo geordnete Gerichte beständen. Jetzt würden die Fertigungen nicht mehr vor dem Gerichtsstab, sondern vor den Obervögten vorgenommen, die im Streitfalle sogar darüber Recht sprächen, wofür als klarer und frischer Beweis die „verwunderliche Kaufshandlung“ der Tobelmühle am Küsnahter Berg anzuführen sei.

4. Schließlich kommt das Stadtgericht auf den Fall Bodmer gegen Bleuler, der die unmittelbare Veranlassung seiner Beschwerde bildete, zu sprechen. Bei diesem Bleuler handle es sich um einen bekannten Tröler, der vom Obervogt sogar selbst ans Vogtgericht gewiesen worden sei, weil er keine Lust gehabt habe, sich mit ihm abzugeben („Unlusts halber“). Nachdem aber das Vogtgericht das Urteil gefällt und der Gläubigerin das Wortzeichen an den Obervogt ausgestellt habe, habe der Amtsobervogt Urteil und Wortzeichen hinterhalten und gedroht, dieselben in Stücke zu zerreißen. Das Stadtgericht wolle nicht verschweigen, daß es aus diesem Grunde seit einigen Wochen das Montaggericht nicht mehr abgehalten habe und den Stab solange nicht mehr aufnehmen werde, bis ihm Rechtigkeit zu Teil werde.

Die Bittschrift schließt wieder mit allgemeinen Betrachtungen. Das Stadtgericht weist auf die Umtriebe und vermehrten Kosten hin, die den Gläubigern durch die eingerissene Zerrüttung und Unordnung erwachsen, besonders dadurch, daß die Rechtsstreitigkeiten, bevor sie zum endlichen Entscheid durch das Stadtgericht kämen, lange vor den Obervögten hin und her verhandelt würden. Es tut einen wehmütigen Rückblick auf seine frühere Blütezeit und vergleicht den ihm widerfahrenen Abbruch mit der Achtung, die man den Freiheiten der Gerichte auf der Landschaft, der Gerichts- und Lehenherren

entgegenbringe. Verwunderlich sei, daß ein „vor uralter Zyth haro von fürstlichen Persohnen so trefenlich privilegiertes, sider der sel. Reformation von Reth und Burger in seiner Freyheit confirmiertes Stadtgericht“, in dem so viele Ratsherren die Sporen für höhere und höchste Ehrenstellen verdient hätten, weniger „consideriert“ werde, als andere, minder bedeutende Gerichte.

Man sieht also: der Fall Bodmer gegen Bleuler war nur der unmittelbare Anlaß des Kompetenzkonfliktes; zur Entscheidung stand aber das Problem der Zuständigkeit des Stadtgerichtes und der Obervögte in seiner Gesamtheit.

V.

Ueber den Verlauf der Großenratsversammlung vom 25. Juni 1692, in der die Beschwerde des Stadtgerichtes zur Verhandlung kam, berichtet uns der dem Stadtgericht darüber zugefertigte Urteilsbrief vom gleichen Tage²⁰⁾. Angeführt vom Schultheissen und begleitet vom Gerichtsschreiber, erschien das gesamte Stadtgericht und beklagte sich in weitläufigem schriftlichen und mündlichen Vortrag darüber, daß ihm in Schuldsachen durch die Obervögte vielfacher Eintrag geschehe, dermaßen, daß ihm „nur geringe und vast vertrießliche Händel“ übrig blieben, während wichtige und namhafte Schuldsachen außerhalb des Gerichtes verhandelt würden. Seiner angelegentlichen Bitte, das Stadt- und Vogtgericht vor dergleichen Eingriffen zu schützen und es sowohl als die ihm angegliederten Gemeinden bei den althergebrachten Freiheiten und Rechtssamen zu belassen, wurde vom Großen Rat, der allerdings durch den Ausstand des Großteiles der Mitglieder außerordentlich zusammengeschmolzen war, einhellig entsprochen. Die einzelnen Beschwerdepunkte wurden wie folgt erledigt:

1. „Alle und jede Schuldsachen, wie solliche immer Namen haben möchten“, sollen vor dem Stadt- und Vogtgericht erörtert und ausgeführt werden.

2. Den Vollstreckungsbeamten wird die sofortige Vollstreckung der stadtgerichtlichen Urteile zur Pflicht gemacht und den Obervögten untersagt, einem solchen Schuldner weiter „Aufzug und Beith“ zu gewähren.

²⁰⁾ Schauberg, S. 159 ff.

3. Wer, „um mehreren Ansehens und Richtigkeit wegen“, Kaufverträge vor dem Stadtgericht fertigen lassen will, soll dies ungehindert tun dürfen; immerhin soll jedermann freistehen, die Verkäufe auch durch den Landschreiber verschreiben zu lassen. Zwangsversteigerungen und der Entscheid über streitige Kaufverträge stehen dem Stadtgericht zu.

4. Wenn ein Gläubiger nach Austreibung seines Schuldners durch den Ratschreiber den Anschlag und den Kirchenruf verlangt, so soll das Stadtgericht diese „ohne jemandes Eintrag und Widerred“ bewilligen dürfen. Sind sämtliche Gläubiger damit einverstanden, daß dem Schuldner durch Feilruf, Verkauf oder Vergantung der Güter der eigentliche Konkurs erspart wird, so sollen derartige Aufrechnungen oder Schuldenhandlungen „richtlich und nit anderstwo“ vorgenommen werden“, jedoch sollen die Obervögte denselben beiwohnen dürfen.

5. Mit Bezug auf das Vogtgericht im besondern stellt der Große Rat fest, daß „der alten Ordnung zuwider einige Undervögt aus denen an dis Gericht zwengigen Gemeinden die Besuchung desselben unterlassen, daran aber biderben Leuthen nit wenig gelegen“; daher sollten die Untervögte in Zukunft das Gericht alle Montage fleißig besuchen, daselbst den Stab halten und das Gericht verbannen, „weliche alte Ordnung, umb minderer Beschwehrd willen, nur allein von einem St. Johannstag bis zu dem anderen St. Johannstag (also ein halbes Jahr) währen und dann wechselweis die Rehr am folgenden Undervogt sein, dermahlen aber der Undervogt zu Küsnaht widerumb den Anfang machen solle²¹⁾“.

²¹⁾ Trotz dieser Verkürzung der Amts dauer von zwei Jahren auf ein halbes Jahr kam der turnusmäßige Vorsitz der Untervögte im Vogtgericht im Laufe der Zeit erneut in Abgang. Am Ende des 18. Jahrhunderts übte nur noch der Untervogt von Küsnaht je im sechsten halben Jahre den Vorsitz wirklich aus (Ludwig Meyer von Nonau, Lebenserinnerungen, S. 71 und 72).

Zu der offensichtlichen Abneigung der Untervögte gegen den Vorsitz im Vogtgericht mag neben andern Gründen vielleicht der Umstand beigetragen haben, daß die den Untertanen der Landschaft entnommenen Untervögte ein aus lauter Stadtbürgern bestehendes Gericht zu präsidieren hatten und sich in dieser staatsrechtlich und gesellschaftlich eigentümlichen Stellung nicht wohl fühlten. Daß einzig der Untervogt von Küsnaht eine Ausnahme mache, könnte nach einer freundlichen Mitteilung von Familien- und Wappenforscher Dr. Heinz Helmerking daraus zu erklären sein, daß das Amt des Küsnachter Untervogtes mehr oder weniger das Monopol einiger alter und reicher Familien war, deren Angehörige als Untervögte aus Prestigegründen auf den Vorsitz im Vogtgericht Wert legten.

Der „Freiheitsbrief“ vom 25. Juni 1692, wie wir ihn in Anlehnung an den alsbald aufgekommenen Sprachgebrauch nennen wollen, schließt mit der nochmaligen feierlichen Versicherung, daß „wir unser frey loblich Stattgricht, welches alle halbe Jahr zu beiden Grichten schweeren muß, bey diser alten und hiemit ernüwerten Freyheit gänzlich und ohnabbrüchig verbleiben und fürbashin dieselben wider allen Eingriff, Abbruch und Bekümbernis in kräftigster Formb hoch oberkeithlich schützen, erhalten und beschirmen werden.“

Daz dieser Schutz in so kräftigen, an die Formulierungen im Stadtgerichtsprotokoll vom 14. März 1692 erinnernden Ausdrücken zugesichert wurde, ist nicht ganz zufällig. Wir lesen nämlich im Stadtschreibermanual vom 30. Juni 1692 folgende die Ausfertigung des Freiheitsbriefes betreffende Notiz: „Die Erkantnus ist von Junker Amtmann Marx Escher abgefasset und von Herren Grichtschreiber Fries, nachdem die vordersten Herren selbige übersehen, aus dero Befelch formlich eingerichtet und ausgefertigt worden“. Der Gerichtsschreiber des am Streite beteiligten Stadtgerichtes selbst hatte also auf Grund eines Entwurfes von Junker Amtmann Marx Escher die endgültige Redaktion vorgenommen und offenbar dafür Sorge getragen, den Standpunkt des Stadtgerichtes so entschieden als möglich zu betonen. Wir werden noch erfahren, wie die Obervögte im folgenden Jahre gerade aus dieser Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei der Redaktion des Freiheitsbriefes Kapital zu schlagen suchten. Wir begreifen nun auch, warum die Ausfertigung dieses für das Stadtgericht bedeutsamen Dokumentes ganz besonders schön geschrieben war²²⁾.

VI.

Die Tinte auf dem Freiheitsbrief vom 25. Juni 1692 war noch kaum getrocknet, als die Obervögte von Rüsnacht in denselben schon eine Bresche zu legen versuchten. Am 2. Juli

²²⁾ Nach Schauberg, S. 159, Anm. 2, befand sich das sehr schön geschriebene Original im Jahre 1845 auf der Bezirksgerichtskanzlei Zürich. Heute scheint es verschollen zu sein; es ist weder auf der Bezirksgerichtskanzlei noch im Staatsarchiv zu finden. Nach einer Notiz im Stadtschreibermanual vom 30. Juni 1692 sollte eine Abschrift im „Urkundensextern“ (Kopialbuch der Ratsurkunden) enthalten sein. Auch diese habe ich nicht auffinden können.

nämlich brachten sie in der Sitzung des Kleinen Rates vor²³⁾, in Herrliberg befinde sich eine Haushaltung in bedrängter Lage, welcher „ohne anderweitige bisharige Anmeldung vor einem freyen l(oblichen) Stadtgericht ex parte der Herren Creditorum durch die Herren Obervögte mit Wüssen und Verlangen der Gmeind sowohl als der armen Interessierten selbst, welliche aus 25 Personen bestehen, ohne Weithläufigkeit und stadtgerichtliche Extremiteten (!), auch ohne Kosten, geholfen werden könnte.“ Unzweifelhaft handelte es sich um eine jener „gütlichen Aufrechnungen“ oder Schuldenhandlungen, mit denen sich die Obervögte nach dem Spruche vom 25. Juni nicht mehr befassen sollten. Das war auch die Auffassung des Rates, der in Ansehung „der ohnlängsthin vor Räth und Burger ergangnen Urtheil und Erkantnus wegen der Freyheiten eines l. Stadtgerichts“ beschloß, diesem den Fall zur Vernehmlassung vorzulegen. Das Stadtgericht säumte denn auch nicht, den Rat „umb kräftigen Schutz und Schirmb bey der unterm 25. Juny jüngsthin ergangnen Rath- und Burger-Erkandtnus“ zu ersuchen²⁴⁾. Der Rat beschloß darauf, die Angelegenheit abermals an den Großen Rat zu weisen, damit dieser nach Anhörung der Obervögte und des Stadtgerichtes den Freiheitsbrief vom 25. Juni erläutere²⁵⁾.

Aus irgendeinem Grunde — wohl weil die Obervögte den Rückzug antraten — scheint es zu einer Behandlung der Angelegenheit durch den Großen Rat nicht gekommen zu sein; überhaupt tritt nun während mehr als eines Jahres Ruhe ein; es war die Ruhe vor dem Sturm!

VII.

Gegen Ende 1693 erneuert sich der Streit in leidenschaftlichster Weise. Den genauen Anlaß kennen wir nicht. Jedoch wurde in der Sitzung des kleinen Rates vom 30. November 1693 mitgeteilt²⁶⁾, das Stadtgericht habe mit der Begründung, daß ihm einige Obervögte „sonderbahren Eintrag“ getan

²³⁾ Stadtschreibermanual vom 2. Juli 1692.

²⁴⁾ Vernehmlassung des Stadtgerichtes vom 2. Juli 1692, Akten A 1, 4, Nr. 33; Unterschreibermanual vom 4. Juli 1692.

²⁵⁾ Unterschreibermanual vom 4. Juli 1692.

²⁶⁾ Stadtschreibermanual vom 30. November 1693.

hätten, den Stab niedergelegt und wolle kein Gericht mehr halten, bis die Sache erörtert (d. h. entschieden) sei. Diesmal schwieg der Rat nicht, sondern forderte das Stadtgericht auf, unverzüglich die Gerichtssitzungen wieder aufzunehmen, ohne daß dadurch seine Angelegenheit präjudiziert werde. Im übrigen wurde dem Stadtgericht anheimgestellt, die Sache am folgenden Mittwoch im Großen Rate vorzubringen; bis dahin sollte es beim „status quo nunc“ bleiben.

In der Tat wiederholt sich in der Großenratsversammlung vom 7. Dezember 1693 das Schauspiel vom 25. Juni 1692²⁷⁾. Wiederum erschien das ganze Stadtgericht mit dem Schultheissen und ersuchte unter Hinweis auf seine Dokumente, namentlich den „Freyheitsbestätigungsbrief“ vom 25. Juni 1692, um Schutz und Schirm gegen die Uebergriffe der Obervögte. Diese beanstandeten das rechtsgültige Zustandekommen des Freiheitsbriefes und beantragten die Einsetzung einer Kommission zur gründlichen Untersuchung der Sache. Nachdem das Stadtgericht repliziert hatte, der Brief vom 25. Juni 1692 sei „in Gegenwahrt und mit Büthün der interessirten Herren Obervögte abgefasset“ worden, bestätigte der Große Rat — wiederum einhellig — seinen früheren Entschied. Zur Besänftigung der Obervögte wurde beigefügt, daß auch ihnen Recht gehalten werden solle, wenn das Stadtgericht versuchen sollte, ihm nicht zukommende „Freiheiten“ in Uebung zu setzen.

Weder die abermalige Einstimmigkeit des Großen Rates noch die soeben erwähnte versöhnliche Geste vermochten indessen, die Obervögte von ihrer Haltung abzubringen. Am 9. Dezember 1693 gab Statthalter Denzler in ihrem Namen im Großen Rate die Erklärung ab²⁸⁾, daß sie weder am 7. Dezember noch vor Erlaß des Freiheitsbriefes vom 25. Juni 1692 genügend angehört worden seien. Ferner warf er die Frage auf, ob ein infolge Ausstandes auf nur siebzehn Mitglieder reduzierter Großer Rat, wie er bei den beiden angefochtenen Entscheidungen vorhanden gewesen sei, als höchste Gewalt anerkannt und ihm die Befugnis zugestanden werden könne, „für gemeine Statt und Land Sätzeungen zu machen“;

²⁷⁾ Unterschreibermanual vom 7. Dezember 1693; Abschrift der über die Verhandlung ausgestellten Urkunde in B V 93, S. 70—72.

²⁸⁾ Unterschreibermanual vom 9. Dezember 1693; Urkundenabschrift in B V 93, S. 72—74.

für seine Person erklärte er, „daß er solche (die bei der Entscheidung beteiligten siebzehn Mitglieder des Großen Rates) nicht für den höchsten Gewalt disfahls achten thüye“. Schultheiß Hirzel und die Stadtrichter antworteten darauf, es sei unerhört, „ein zweimahl einhellig ergangene Urtheil des höchsten Gewalts so unverschiner Dingen zu hindertreiben“, zumal nach den Fundamentalsatzungen die höchste Gewalt unzweifelhaft auf dem Großen Rate, und zwar in Streitfällen auf den nicht im Ausstande befindlichen Mitgliedern desselben beruhe. Der Große Rat stellte daraufhin zwar fest, daß das ergangene Urteil „nach genügsamer der Sachen Erdauhrung wohlbedächtlich abgefasset worden syge und es darbey lediglich verbleiben könnte“, beschloß aber dennoch, den Obervögten nochmals Gehör zu geben, beide Parteien abermals vorzuladen und zur Ratsversammlung, in der das „Endurteil“ gefällt werden sollte, beim Eide aufzubieten, damit kein Mitglied, das nicht im Ausstande sei, sich entschuldigen könne.

In der entscheidenden Großenratsversammlung vom 11. Dezember 1693²⁹⁾ versuchten die Obervögte, die gegen sie ergangenen Entscheidungen durch prozessuale Einwendungen umzustoßen. Folgende vier Fragen wollten sie entschieden wissen:

1. ob in einer Streitsache, welche „die Freyheiten der Obervögtyn und des Stattgrichts“ und nicht die Obervögte und die Stadtrichter persönlich betreffe, „der Personal Ausstand könne formirt werden“, d. h. also, ob in einer solchen Kompetenzstreitigkeit zwischen Behörden dieselben Ausstandsregeln zu beachten seien wie in einem privaten Rechtsstreite?
2. ob es in unserem loblichen Regiment jemahls practiziert oder erhört worden, daß die Parthey selber die ausgefellte Urtheil zu Papier bringen, ihre geführte Klag auf das ausführlichste einrügen, der Widerparth gegenanbringen, aber mit keinem Worth gedenken thüye“, wie das bei der Ausfertigung des Freiheitsbriefes vom 25. Juni 1692 geschehen sei?³⁰⁾.

²⁹⁾ Das Folgende nach der Urkundenabschrift in B V 93, S. 75—81, und nach der im Großen Rate verlesenen Eingabe der Untervögte (A 1, 4, Nr. 35).

³⁰⁾ Anspielung auf die Ausfertigung des Spruchbriefes vom 25. Juni 1692 durch den Gerichtsschreiber des am Streite beteiligten Stadtgerichtes.

3. ob es auch schon vorgekommen sei, daß das, was auch dem Geringsten und sogar Fremden gewährt werde, nämlich eine nachgesuchte Dilation oder ein Aufschub³¹⁾, Ratsmitgliedern, denen es nicht um ihre Privatsache, sondern „umb die Behüetung der Underthanen Freyheit zu thün“, abgeschlagen worden sei?
4. ob, wenn die nachgesuchte Dilation nicht erhältlich sei, das Stadtgericht nicht zu verhalten sei, statt aller Obervögte insgemein nur diejenigen ins Recht zu fassen, von welchen die behaupteten Eingriffe ausgegangen seien?

Nachdem die Wiedererwägung des Beschlusses vom 25. Juni 1692 einmal zugelassen war, hätte sich über die Berechtigung der einen oder andern von den Obervögten aufgeworfenen Verfahrensfrage wohl reden lassen. So wird man den Standpunkt, daß die für private Streitigkeiten geltenden Ausstandsregeln für amtliche Konflikte zwischen Behörden nicht maßgebend seien, kaum zum vornherein als undisputierbar bezeichnen können³²⁾. Und daß der Freiheitsbrief von 1692 ausgerechnet durch den Schreiber des am Streite beteiligten Stadtgerichtes ausgefertigt wurde, war doch wohl nicht ganz korrekt, zum mindesten ungeschickt. Allein der Entscheid des Großen Rates über die vier Vorfragen läßt deutlich erkennen, daß seine Geduld nun zu Ende war. Er beantwortete sie wie folgt:

1. Gegen die Beobachtung des Ausstandes hätten die Obervögte vor Jahresfrist nichts einzuwenden gehabt, und sie hätten das Urteil aus diesem Grunde auch nicht angefochten, wenn es nach ihrem Belieben ausgefallen wäre. Es würde aber zu „höchst schädlicher Consequenz“ führen, wenn einer „nambhaften Parthey“, der ein Urteil unangenehm sei, zugestanden würde, dasselbe zu verwirfen und „einen Richter nach eignem Güthbedunkhen auszuwehlen“.

³¹⁾ In ihrer schriftlichen Eingabe (A 1, 4, Nr. 35, vgl. Anm. 29) hatten sich die Obervögte darüber beklagt, daß man ihnen keine Zeit gelassen habe, „umb allem fleißig nachschlagen zu lassen“ und aus den Akten nachweisen zu können, daß die von ihnen beanspruchten Kompetenzen schon ihren Amtsvorfahren zugestanden hätten.

³²⁾ Nach einem Großenratsbeschuß vom 9. März 1730 (abgedruckt in der Sammlung der bürgerlichen und Polizey-Gesetze, Bd. I, Zürich 1757, S. 183/84) ist denn auch, wenn das Stadtgericht von jemandem in seinen Rechten und Freiheiten angefochten wird, von Schultheiß und Richtern, wie auch von ihren Gegnern, der Zunft ausstand, und nur soweit sich „ein Privat-Interesse hervor thäte“, der Personal ausstand zu beobachten.

2. Was die Ausfertigung des Freiheitsbriefes vom 25. Juni 1692 anbelange, so sei zwar richtig, „daß jemandts von dem Gegentheil³³⁾ sin Hand darbey gehabt“; doch sei dies aus bestimmten Gründen so geschehen; auch habe die Mehrzahl der am Entscheid beteiligten Großen Räte den Entwurf überlesen, der dann „nach unserer Bypunkten Conception von dem ordentlich bestellten Schreiber³⁴⁾ in ein Instrument verfasset und ausgefertiget worden“ sei.
3. Aus dem Begehrten der Obervögte um Aufschub sei „ihr Absehen, sich dem Rechten zu entziehen, handgriflich zu verspüren“. Vor Erlass des Briefes vom 25. Juni 1692 seien sie zur Verantwortung aufgefordert und verhört worden; das Urteil sei nach dreistündiger Beratung einstimmig ergangen und sei über ein Jahr lang unwidergesprochen geblieben. Ungeachtet aber all des Geschehenen sei den Obervögten in der vergangenen Woche das Recht abermals geöffnet und hierauf „nach aufhabenden hohen Pflichten“ geurteilt, die Vollstreckung aber zweimal eingestellt, „Revision Rechtens“ gewährt und der heutige Rechtsstag angesetzt worden, „da sie (die Obervögte) dann abermahls — und zwahr nicht ohne unser aller als ihres disfahls ordentlichen, von Gott gesetzten Richters offenbahre Beschimpfung — neuwe Aufschübe suchen, welche wir aber ihnen keines wegs vergönstigen, sondern der verwichnen Sambstags morgens (ergangnen) und denselben annoch des abends insinuierter Erkantnus gmeß zu einem Endurteil schreiten und fehrner Weitläufigkeit verhüten wollen“.

³³⁾ Nämlich der Stadtgerichtsschreiber.

³⁴⁾ Diese Ausführungen leiden an einer gewissen Unklarheit und Unsicherheit. Versteht man, was an sich das Nächstliegende wäre, unter dem „ordentlich bestellten Schreiber“ den Stadtschreiber, so widerspricht die ganze Behauptung der oben, Ziffer V am Ende, mitgeteilten Notiz aus dem Stadtschreibermanual, wonach der Freiheitsbrief nicht vom Stadtschreiber, sondern vom Stadtgerichtsschreiber „förmlich eingerichtet und ausgefertigt“ wurde. Die Annahme aber, mit dem „ordentlich bestellten Schreiber“ sei der Stadtgerichtsschreiber gemeint (in seiner Eigenschaft als öffentlicher beeidigter Schreiber oder aber als für diesen einzelnen Fall bestellter Schreiber), ist deshalb zweifelhaft, weil der Stadtgerichtsschreiber in unserer Stelle zunächst als der „Jemand von der Gegenpartei, der seine Hand dabei gehabt“, umschrieben wird und der „ordentlich bestellte Schreiber“ als Verfasser und Ausfertiger der Urkunde zu ihm in Gegensatz zu stehen scheint. Möglicherweise verrät sich in dieser Unklarheit das Bewußtsein, daß die Verwendung des Stadtgerichtsschreibers als Urkundsperson in diesem Falle nicht ganz einwandfrei war.

4. Was den Antrag anbelange, das Stadtgericht habe nur die eines Eingriffes in seine Rechte beschuldigten Obervögte ins Recht zu fassen, so wolle der Große Rat „umb besten Willen“ den Gedanken unterdrücken, daß es die Obervögte mit diesem Ansinnen „auf ein vortheilhaftige Formierung des Usstandts“ und darauf, daß einige von ihnen selbst als Richter an der Entscheidung teilnehmen könnten, abgesehen hätten; er befnde lediglich, „daß sie samptlich interessiert sind und also ihnen disfahls nicht willfahrt werden mag.“

Nach dieser entschiedenen Zurückweisung der prozessualen Einwendungen der Obervögte wurde zur Behandlung der Hauptache geschritten und der Freiheitsbrief vom 25. Juni 1692 nach artikelweiser Verlesung und Beratung ohne jede Aenderung neuerdings bestätigt³⁵⁾.

Am Schluße der hierüber ausgestellten Urkunde gibt der Große Rat seinem Unwillen über das Verhalten der Obervögte im allgemeinen und des Statthalters Denzler im besonderen in folgenden Worten Ausdruck:

„Wann wir aber by jetzt erzehlter Rechtsübung gewahret, daß oftgedachte unsre verordnete Obervögte zu uns, dem ordentlichen Richter, nicht allein ein schlechtes Vertrauen getragen, sondern mit allerhand Exceptionen und Fragen uns auszuwichen gesucht, ja sogar verwichnen Sambstags von Herren Statthalter Dänzler die mit dem geschwohrnen Brief nicht wohl übereinstimmende Frag fürgebracht worden, ob sibenzehn Herren, darunter dry des Kleinen Raths, könne der höchste Gewalt genennt und selbigem für gemeine Statt und Land Sachungen zu machen überlassen werden, mit dem hinzüthün, daß er solche, obschon er den Richter nicht wölle angriffen, nicht für den höchsten Gewalt achten thüxe, wann sie glich sine Väter und Brüderen weren, haben wir hierab ein besonderes Mißfallen empfunden und, obwohlen wir diser unserer Verhandlung halber niemandem als dem höchsten Gott Rechenschaft zu gebin schuldig sind, so ist dennoch zu unserer offenbahren Unschuld und daß wir diseren Anzug nit verdient haben gnügsamb, daß wir mit diser unserer Urtheil

³⁵⁾ Die einzelnen Entscheidungen des Spruchbriefes vom 25. Juni 1692 gingen in das Stadt- und Landrecht von 1715 über (Teil II, §§ 14—21). Vgl. die Nachweise bei Schauberg, S. 160/61, in den Fußnoten.

weder Statt noch Landts neuwe Satzungen fürgeschrieben, sondern einzig erlühret, wembe die vor langsten gemachte Satzungen bei hierumb fürgefallenem Streith zü handhaben züstehen solle. Dahero wir gedachten Heren Statthalter von so ungeschickt befundener Red wegen einhellig bußwürdig erkennth haben, und solle ihm deshalb, aber auch darumb, daß er gesagt, man könne disen Handel bald wiederumb anziehen, dann dismahl die Gemüther verbittert syen, das oberkeitliche Missfallen bezeugeget, mit der Büß aber umbs besten Willen verschonet werden.“

VIII.

Der dargestellte Kompetenzkonflikt scheint mir für die Geschichte des Zeitgeistes nicht ohne Interesse zu sein. Das 17. Jahrhundert ist das Zeitalter des Absolutismus und bei nahe kriegerischer Unterwürfigkeit der Untertanen gegenüber der Obrigkeit. In unserem Falle ist von diesem Geiste nichts zu bemerken. Das Stadtgericht wehrt sich für seine althergebrachten Kompetenzen ohne eine Spur von Angstlichkeit oder Devotion, vielmehr in kräftigster und angriffigster Weise. Das erklärt sich daraus, daß die Stadtrichter eben nicht Untertanen waren, sondern Stadtbürger, die die Befugnisse des ihnen anvertrauten Amtes gegenüber einer ihnen nicht über-, sondern gleichgeordneten Behörde verteidigten. Trotzdem die Obervögte, die ja Ratsherren waren, in der Beamtenhierarchie den höheren Rang einnahmen als die Stadtrichter, brauchten die letzteren daher nicht leisezutreten, sobald der Umfang ihrer Amtsbefugnisse in Frage stand; ja sie durften es — im Vertrauen auf ihre gute Sache — sogar wagen, das Vogtgericht einzustellen, was kaum anders denn als eine Verlezung ihrer Amtspflichten beurteilt werden kann.

Das Ziel, um welches das Stadtgericht mit so gewagtem Einsatz kämpfte, war aber auch in der Tat bedeutend genug³⁶⁾.

³⁶⁾ Der Streit zwischen Stadtgericht und Obervögten hatte auch seine materielle Seite. Die Kaufsfertigungen und Konkurshandlungen brachten Gebühren ein. Dem Stadtgericht war es aber weniger um diese Gebühren, als um die grundsätzliche Wahrung seiner Stellung zu tun. In seiner Vernehmlaßung vom 2. Juli 1692 (oben Anm. 24) erklärte es, lieber auf jeden Gebührenbezug bei Kaufsfertigungen verzichten, als etwas von seinen alten Rechten preisgeben zu wollen.

Schon der eine Fall Bodmer gegen Bleuler³⁷⁾, in dem der Obervogt Lavater einem rechtskräftigen Urteil des Vogtgerichtes die Vollstreckung versagte, rechtfertigte ein scharfes Vorgehen. Aber es ging nicht nur um diesen einen Fall: der Umfang der Zuständigkeit und das Ansehen des Stadtgerichtes überhaupt standen in Frage. Es ist nämlich — wie schon ausgeführt wurde — gar kein Zweifel, daß die vorerst noch auf gütliche Vermittlung beschränkte Einmischung der Obervögte in Schuld- und Konkursachen geeignet und bereits auf dem Wege war, die Kompetenzen des Stadtgerichtes allmählich, aber sicher zugunsten der Obervögte zu beschneiden, etwa so, wie Jahrhunderte früher der Rat, aber auch das Schultheißengericht, die Gerichtsbarkeit des Reichsvogtes in Zivilsachen zuerst zurückgedrängt und schließlich zum Verschwinden gebracht hatten. Indem das Stadtgericht sich einer ähnlichen Entwicklung entgegenstemmte, handelte es aber nicht nur zur Befriedigung persönlichen Ehrgeizes seiner Mitglieder, sondern auch pflichtgemäß. Es ist Pflicht einer Behörde, den ihr anvertrauten Machtbereich zu wahren, weil die Abtretung eines Teils desselben eine Verschiebung der verfassungsmäßigen Verteilung der Gewalten bedeutet und damit auch die Rechtsstellung der Untertanen berührt. Das wird gerade in unserem Fall deutlich. Für die Einwohner der Obervogteien war es gewiß nicht ganz gleichgültig, ob die Rechtssprechung in Schuld- und Konkursachen ungeteilt beim Stadtgericht — einem Kollegialgericht — verblieb, oder ob sie allmählich teilweise an den amtierenden Obervogt überging. Nicht ohne Grund fühlt sich daher das Stadtgericht in seinem Kampfe gegen die Obervögte auch als Vertreter der ihm angegliederten Gemeinden.

³⁷⁾ Der Fall Bodmer gegen Bleuler kam nach Ausstellung des Freiheitsbriefes vom 25. Juni 1692 noch einmal vor dem Vogtgericht zur Verhandlung, da Bleuler „abermals etwas Neuws in die vertrießliche langwierige Spänigkeit“ gebracht, d.h. Revision des Urteils verlangt hatte. Er wurde aber neuerdings verurteilt und wegen schwerer Beschimpfungen des Gerichtes und der Kanzlei, die er sich während des Prozesses erlaubt habe, in den „Neuwen Thurn erkendt“, dann aber, nachdem er sich entschuldigt und um Verzeihung gebeten hatte, auf Bitten seiner Verwandten zu einer Buße von zwei Mark Silber, der höchsten, die das Stadtgericht aussprechen konnte (Stadt- und Landrecht IV, § 1), begnadigt.

Aehnlich wie das Stadtgericht, verhielt sich auch der Große Rat. In der Form bezeigte er den Obervögten das mögliche Entgegenkommen, indem er wiederholt auf die von ihnen verlangte Wiedererwägung eintrat. In der Sache selbst aber blieb er fest und verurteilte schließlich die Intransigenz der Obervögte in scharfer Weise. Das ist um so bemerkenswerter, als der mit Einschluß des Kleinen Rates 212 Köpfe zählende Große Rat durch zahlreiche Ausstandsfälle, die auf die verwandtschaftliche Verflechtung innerhalb dieser Behörde ein bezeichnendes Licht werfen, auf sage und schreibe siebzehn Mitglieder zusammengeschrumpft war. Standhaft — und gewiß mit Recht — verteidigte dieses „Rumpfparlament“ seinen Anspruch, trotz seiner geringen Zahl „den höchsten Gewalt“ zu verkörpern; in der Erledigung der Angelegenheit bewies es den Ernst und die Festigkeit, die ihrer Bedeutung angemessen waren.
